

2480 007

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 432/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Certrude A 1 [REDACTED],

T-A [REDACTED] Israel, A [REDACTED]-Ha [REDACTED]-Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n .

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die Nichtigkeitsklage gemäß § 209 Abs. 1 ZPO, § 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO als unbegründet abgewiesen. Die Klägerin habe zwar in Vorprozeß in ihren Schriftsätzen vom 21. und 24. Februar 1971 "das Gericht" und "den Senat" als befangen abgelehnt. Eine positive Entscheidung über das Ablehnungsgesuch, wie sie § 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO voraussetze, sei aber nicht ergangen. Der Senat habe vielmehr dem Wunsch der Klägerin entsprochen und den auf 3. März 1971 bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung wiederholt verlegt; in der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1971 habe der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in Gegenwart ihres Mannes rügelos zur Sache verhandelt. Es fehle somit schon an den Voraussetzungen für die Erhebung der Nichtigkeitsklage.

61

- 3 -

Diese Begründung wirft angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Auf die Hilfsverfügungen des Oberlandesgerichts zu § 579 Abs. 2 ZPO kommt es nicht an.

Auch aus der Ablehnung der Richter des Oberlandesgerichts, die über die Nichtigkeitsklage entschieden haben, durch die Klägerin ergeben sich keine Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnten. Das Ablehnungsgesuch ist vor der mündlichen Verhandlung, auf die das die Nichtigkeitsklage abweisende Urteil ergangen ist, durch Beschluß vom 25. April 1974 als unbegründet zurückgewiesen worden. Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 209 Abs. 1 BGG, § 567 Abs. 3 ZPO) und könnte daher auch im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden (§ 209 Abs. 1 BGG, § 548 ZPO).

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)